RAHMENVERTRAG

[Lieferung, Aufstellung, Einweisung und Inbetriebnahme eines mobilen OP-Tischsystems (mobile OP-Tischsäule)]

zwischen der

Johannesstift Diakonie Services GmbH (JDS)
Service Center Einkauf und Logistik (SCEuL)
Siemensdamm 50
13629 Berlin

nachfolgend Auftraggeber genannt

und der Firma

xxxx

nachfolgend Auftragnehmer genannt

Service Center Einkauf und Logistik (SCEuL): 26. November 2026
Julia Kämmerer

§ 1 Vertragsgegenstand/ Vertragsinhalt

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Versorgung des Auftraggebers und den zugehörigen Einrichtungen gemäß Anlagen 1 mit Rahmenvertrag über Lieferung, Aufstellung, Einweisung und Inbetriebnahme eines mobilen OP-Tischsystems (mobile OP-Tischsäule).

1.2 Für die gesamte Vertragslaufzeit gilt der vorliegende Rahmenvertrag mit den Anlagen sowie den Vergabeunterlagen. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Der Auftraggeber beabsichtigt, den Auftragnehmer für die ausgeschriebenen und bezuschlagten Produkte als Lieferanten zu listen und die ihm gemäß § 2 dieses Vertrages zugeordneten Einrichtungen hierüber zu informieren. Im Falle zukünftiger Investitionsvorhaben im Bereich mobiler OP-Tischsysteme kann der Auftraggeber einen Miniwettbewerb zwischen den gelisteten Lieferanten durchführen.

§ 2 Geltungsbereich des Vertrages

2.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag beziehen sich auf folgende dem Auftraggeber zugehörige Einrichtungen (Anlage 1).

2.2 Für die Einrichtungen des Elisabeth Vinzenz Verbundes (EVV) wird der vorliegende Vertrag durch den Auftraggeber in offener Stellvertretung unterzeichnet. Für alle weiteren teilnehmenden Einrichtungen ist der Auftraggeber auf Basis bestehender Einkauf- und Logistikverträgen mit den Einrichtungen direkt berechtigt den vorliegenden Rahmenvertrag abzuschließen.

2.3 Die vertraglichen Verpflichtungen des Auftraggebers beziehen sich nicht auf Einrichtungen, die aus der oben genannten Zuordnung (Anlage 1) ausscheiden. Dies gilt mit dem Tag, an dem dies dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt wird.

§ 3 Vertragsdauer und Beendigung

3.1 Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2029, ohne das es einer besonderen Kündigung bedarf.
Option: Es besteht für die Auftraggeber eine einseitige Verlängerungsoption von einem Jahr. Die Auftraggeber haben hierzu gegenüber dem Auftragnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform (E-Mail ausreichend) die Fortsetzung des Rahmenvertrages zu erklären. Der Auftragnehmer hat auf die Vertragsverlängerung je-doch keinen Anspruch. Die Vertragsverlängerung führt zu keiner gesonderten Preisanpassung. Sollten sich während der Vertragslaufzeit die Marktpreise nachweislich signifikant unter den verhandelten Komponentenpreisen verändern, behalten sich die Auftraggeber das Recht vor, die Preise grundsätzlich neu zu verhandeln.

3.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn:
- über das Vermögen des anderen Vertragspartners die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird,
- einer der Vertragspartner wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht einhält und auch eine schriftlich gesetzte Nachfrist ergebnislos verstreichen lässt,

ENTWURF

- der Auftragnehmer seine Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,
- der Auftragnehmer die Rechte und Pflichten aus der Rahmenvereinbarung oder den Einzelbeauftragungen ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte überträgt.

Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers infolge einer Kündigung mit sofortiger Wirkung sind ausgeschlossen, sofern die Kündigung durch den Auftragnehmer schuldhaft verursacht wurde. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.

3.3 Vorherige Vereinbarungen zur Beschaffung der o.g. Geräte und Erbringung der Dienstleistung zwischen dem Auftraggeber bzw. Einrichtungen des Auftraggebers und Auftragnehmer verlieren mit der Unterzeichnung dieses Vertrages ihre Gültigkeit, gelten als im gegenseitigen Einvernehmen mit Wirksamwerden dieses Rahmenvertrages als aufgelöst und werden ggfs. periodengerecht abgerechnet.

§ 4 Preise/ Konditionengestaltung

4.1 Die Preise lt. Angebot verstehen sich als Festpreise und gelten über die für die Dauer des Vertrages verbindlich.

4.2 Kommen neue Krankenhäuser hinzu, so vereinbaren die Vertragsparteien bereits jetzt, dass der vorliegende Rahmenvertrag auch für diese gelten soll, es sei denn, diese Einrichtungen verfügen zu diesem Zeitpunkt über bessere Konditionen, als die in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Konditionen. Vom Auftraggeber ist jede Änderung in dieser Zuordnung dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen und die Modalitäten zur Weiterleitung der Rahmenvertragsunterlagen abzustimmen. Der Rahmenvertrag findet für die neu hinzukommenden Einrichtungen ab dem Tag Anwendung, an dem dies dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt wird. Bei Einbindung neuer Einrichtungen, die über bessere Komponentenpreise verfügen, werden diese Konditionen geprüft. In Abstimmung mit dem AN werden die Komponentenpreise im Rahmenvertrag gegebenenfalls angepasst.

4.3 Sollten während der Vertragslaufzeit Einrichtungen aus der benannten Zuordnung (Anlage 1) ausscheiden, gelten alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für die ausscheidenden Einrichtungen ab dem Tag nicht mehr, an dem dies dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt wird. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, dass sämtliche Konditionen aus diesem Vertrag für die ausscheidenden Einrichtungen nicht weiter gewährt werden dürfen und mit dem Tag des Ausscheidens angehoben werden müssen.

4.4 Sollten sich während der Vertragslaufzeit die Marktpreise nachweislich signifikant unter den verhandelten Preisen verändern, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Preise grundsätzlich neu zu verhandeln.

4.5 Die aufgeführten Mengen in den Vergabeunterlagen dienen lediglich als Richtwerte. Ein Anspruch auf Mindestabnahmemengen besteht nicht. Es gelten keine Mindestbestellmengen und Mindestvolumen.

§ 5 Innovations- und Erweiterungsklausel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages unverzüglich über sämtliche neu entwickelten oder weiterentwickelten Produkte, Leistungen, Technologien, Verfahren oder sonstigen Innovationen zu informieren, die in sachlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Leistungen stehen oder diese ergänzen bzw. verbessern können.

ENTWURF

Der Auftraggeber ist berechtigt, nach eigenem Ermessen zu verlangen, dass derartige Innovationen in den Anwendungsbereich dieses Rahmenvertrages aufgenommen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Innovationen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages anzubieten.

Die Parteien verhandeln die hierfür geltenden Preise und gegebenenfalls weiteren Konditionen innerhalb der Vertragslaufzeit. Die Preise haben sich an den bestehenden vertraglichen Preisstrukturen, Rabattmechanismen und Kalkulationsgrundsätzen zu orientieren und dürfen das marktübliche Preisniveau nicht überschreiten.

Bis zum Abschluss einer schriftlichen Ergänzungsvereinbarung gelten für die Innovationen die im Rahmenvertrag vereinbarten allgemeinen Konditionen entsprechend. Die Aufnahme der Innovationen erfolgt durch schriftlichen Nachtrag zu diesem Rahmenvertrag.

§ 6 Anlagen

Anlage 1: Übersicht betreute und teilnehmenden Einrichtungen
Anlage 2: Vergabeunterlagen zur Ausschreibung mit Vergabenummer 2026_JDS_06

Für den Auftragnehmer	**Für den Auftraggeber**
_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Name	Name
_____	_____
Unterschrift	Unterschrift
_____	_____
Name	Name
_____	_____
Unterschrift	Unterschrift

ENTWURF